

Zwischenbericht

Mann über Bord am 02.12.2024, ca.1.300 nautische Meilen östlich von
Bermuda

GZ: 2025-0.976.483

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Wien, 2025. Stand: 2. Dezember 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung ist die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Dieser Zwischenbericht basiert auf den zur Verfügung gestellten Informationen. Im Falle der Erweiterung der Informationsgrundlage behält sich die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes das Recht zur Ergänzung oder Abänderung des gegenständlichen Zwischenberichtes vor.

Alle datenschutzrechtlichen Informationen finden Sie unter folgendem Link:

bmimi.gv.at/impressum/daten.html

Vorwort

Die Untersuchung wird gemäß den Bestimmungen des Unfalluntersuchungsgesetzes – UUG 2005 durchgeführt.

Gemäß § 15 Abs. 3 UUG 2005 ist der endgültige Untersuchungsbericht so rasch wie möglich und möglichst nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall zu veröffentlichen. Kann der endgültige Untersuchungsbericht nicht innerhalb von zwölf Monaten veröffentlicht werden, so ist jeweils jährlich ein Zwischenbericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der möglichen Ursachen eines Vorfalls, um gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Untersuchungsberichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der Untersuchungsbericht hat dabei die Anonymität aller Beteiligten derart sicherzustellen, dass jedenfalls keine Namen der beteiligten Personen enthalten sind.

Der Zwischenbericht kann Sicherheitsempfehlungen beinhalten. Gemäß § 16 UUG 2005 werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und an jene Stellen gerichtet, welche die Sicherheitsempfehlung in geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Vorfällen umsetzen können.

Inhalt

Vorwort	3
1 Allgemeine Angaben.....	5
1.1 Hergang.....	5
1.2 Folgen.....	5
1.3 Weitere Angaben	5
2 Untersuchung.....	7
2.1 Sicherheitsempfehlungen	7

1 Allgemeine Angaben

1.1 Hergang

Am 02. Dezember 2024 kam es ca. 1.300 nautische Meilen östlich von Bermuda zu einem Seeunfall unter Beteiligung eines österreichischen Seeschiffes. Im Zuge einer Segelregatta ging aufgrund einer Sturmböe, welche die Segeljacht aus dem Ruder laufen ließ, eine Person mit schwedischer Staatsbürgerschaft über Bord. Die unmittelbar danach eingeleitete Suche blieb erfolglos, die Person konnte nicht gefunden werden.

1.2 Folgen

Da die aufgrund des Vorfalls vermisste Person nicht gefunden werden konnte, ist davon auszugehen, dass diese ums Leben gekommen ist.

1.3 Weitere Angaben

Der gegenständliche Seeunfall ereignete sich im Rahmen einer alljährlich stattfindenden Segelregatta, deren Ziel die Atlantiküberquerung mit Ausgangspunkt Las Palmas auf Gran Canaria und dem Zielhafen Rodey Bay auf St. Lucia ist.

Der Seebrief, ausgestellt vom Landeshauptmann von Burgenland am 09. Juni 2021 mit einer Gültigkeit bis 09. Juni 2031, enthält unter anderem folgende Informationen:

Tabelle 1: Auszug aus dem Seebrief

Beschreibung des Schiffes	
Art des Schiffes	Segeljacht Volvo Open 70
Registerhafen	Wien (Österreich)
Eigentümer	österreichisches Unternehmen
Fahrtbereich	4 (weltweite Fahrt)

Beschreibung des Schiffes	
Erbauung	Valencia (Spanien), 2008
Art des Antriebs	1 Dieselmotor
Länge	21,49m
Breite	5,69m
Tiefgang	4,50m
Zulässige Personenanzahl an Bord	25

Die Segeljacht ist laut Seebrief als Regattaboot ausschließlich für Rennen und damit verbundene Trainingsfahrten bestimmt. Das Regattaboot, das für maximal 25 Personen zugelassen ist, wird für sportliche Zwecke angeboten, wobei man über eine Agentur gegen Bezahlung die Teilnahme an der Regatta buchen kann. Zum Zeitpunkt des Unfalls befanden sich 15 Personen an Bord, neben den zahlenden teilnehmenden Personen auch bezahlte Crewmitglieder sowie der Skipper. Bei der verunfallten Person, handelte es sich um eine:n zahlende:n Teilnehmer:in.

2 Untersuchung

Gemäß Art. 94 Abs. 7 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ist Österreich verpflichtet, über jeden Seeunfall auf Hoher See, an dem ein seine Flagge führendes Schiff beteiligt war und wodurch der Tod eines Angehörigen eines anderen Staates verursacht wurde, eine Untersuchung durchzuführen.

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes ist im Bereich Schifffahrt grundsätzlich für die Untersuchung von Vorfällen, die sich außerhalb des österreichischen Hoheitsgebiets ereignen, zuständig, wenn als österreichische Seeschiffe gemäß § 2 Z 1 Seeschiffahrtsgesetz-SeeSchFG zugelassene Schiffe beteiligt sind. Da es sich bei dem gegenständlichen Vorfall um einen schweren Unfall im Sinne des § 5 Abs. 7 UUG 2005 handelt, wurde gemäß § 9 Abs. 2 UUG 2005 eine Sicherheitsuntersuchung eingeleitet.

Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat die nötigen Informationen, insbesondere zur betreffenden Segeljacht, zur Segelregatta sowie zum Hergang des Vorfalls, bei den Beteiligten eingeholt. Eine Untersuchung vor Ort wurde im gegenständlichen Fall aus naheliegenden Gründen nicht durchgeführt, da sich der Unfallort im Atlantik, ca. 1.300 nautische Meilen östlich von Bermuda, auf hoher See befand.

In weiterer Folge wurde eine sachverständige Person damit beauftragt, die möglichen Ursachen des Vorfalls festzustellen.

Nach Vorliegen des Gutachtens wird der vorläufige Untersuchungsbericht erstellt und den Beteiligten übermittelt, um diesen gemäß § 14 UUG 2005 Gelegenheit gegeben, zu den maßgeblichen Tatsachen und Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen.

2.1 Sicherheitsempfehlungen

Es wurden keine Sicherheitsempfehlungen gemäß § 16 Abs. 2 UUG 2005 herausgegeben.

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

uus@bmimi.gv.at

bmimi.gv.at/sub